

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

2.80.00 Nr. 1
Richtlinien des Senats
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für die Errichtung von An-Instituten

	<i>Senat</i>
<i>Richtlinien</i>	28.08.2002

Richtlinien des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Errichtung von An-Instituten

vom 28. August 2002

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 28. August 2002 nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 die folgenden Richtlinien erlassen, die die Zustimmung der Universität zur Errichtung von An-Instituten unter Verwendung ihres Namens und unter Beteiligung ihrer Forscher regeln:

§ 1 Errichtung von An-Instituten

- (1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen kann der Errichtung privatrechtlich-organisierter wissenschaftlicher Einrichtungen (An-Institute) unter Verwendung des Namens der Universität oder einer Bezeichnung, die bestimmt oder geeignet ist, eine Beziehung zur Universität Gießen herzustellen oder anzunehmen, und unter Beteiligung von Forschern der Universität nach ihrem Ermessen zustimmen.
- (2) Die Zustimmung ist grundsätzlich befristet zu erteilen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die Zustimmung der Universität kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Universität oder das Land Hessen nicht verpflichtet sind, Entschädigungen für Vermögensnachteile oder sonstige nachteilige Folgen zu leisten, die das An-Institut durch einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Zustimmung treffen.
- (3) Bei Verwendung des Namens der Justus-Liebig-Universität Gießen soll der personelle Schwerpunkt des Einsatzes von Personal bei der Justus-Liebig-Universität Gießen liegen. Die zeitlich befristete Beschäftigung von Drittmittelbediensteten bleibt unberührt.
- (4) Der Antrag auf Errichtung eines An-Instituts unter Verwendung des Namens und unter Beteiligung von Forschern der Universität ist dem Dekanat des Fachbereichs bzw. dem Direktorium des wissenschaftlichen Zentrums zusammen mit einem Satzungsentwurf für die Gründung eines eingetragenen Vereins vorzulegen. Nach deren positiver Stellungnahme und nach Zustimmung des Senats zur Errichtung eines An-Instituts unter Verwendung des Namens und unter Beteiligung von Forschern der Universität trifft das Präsidium nähere Vereinbarungen mit dem An-Institut in einem Kooperationsvertrag. In der Vereinssatzung des An-Instituts und in dem Kooperationsvertrag sind die in diesen Richtlinien niedergelegten Grundsätze zu beachten.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Aufgaben und die Organisation des An-Instituts müssen dem Recht, den Ansprüchen einer freien Forschung, dem Ansehen der Universität und den begründeten Erwartungen der Fächer an ein verantwortungsbewusstes Handeln gerecht werden.

(2) In der Satzung des An-Instituts ist eine Informationsverpflichtung im Sinne von § 7 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 oder einer diese gesetzliche Bestimmung ersetzenden Regelung vorzusehen.

§ 3 Name des An-Instituts

Der Name des An-Instituts muss wissenschaftlich vertretbar sowie der Aufgabe und Bedeutung des An-Instituts angemessen sein.

§ 4 Aufgaben der An-Institute

(1) Das An-Institut muss im Hinblick auf die Bedeutung des abgedeckten Gebietes und des in ihr tätigen wissenschaftlichen Personals mit einer entsprechenden Einrichtung der Universität verglichen werden können.

(2) Aufgabe der Einrichtung soll die Grundlagenforschung oder angewandte Forschung in Ergänzung der Forschungsaufgaben sein, die die Universität, ihre Fachbereiche oder Einrichtungen wahrnehmen. Fort- und Weiterbildung können einbezogen werden.

(3) Die Einrichtung darf die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen und die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(4) Eine Teilnahme des An-Instituts am allgemeinen, marktwirtschaftlichen Wettbewerb ist mit den Aufgaben der Universität nicht zu vereinbaren. Das schließt eine anderweitige Kooperation mit wettbewerbsorientierten Unternehmen nicht aus.

§ 5 Organisation der An-Institute

(1) Die organisatorischen Regelungen müssen – unter Beachtung des Charakters als privatrechtliche organisierter – der wissenschaftlichen Aufgabe in der Forschung sowie der Verbindung mit der Universität gerecht werden. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Arbeit in dem privatrechtlichen, organisierten, wissenschaftlichen Verein muss gesichert sein.

(2) Die Vereinssatzung des An-Instituts sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Zustimmung der Universität. In der Satzung ist vorzusehen, dass ein Beirat gebildet wird, dem mindestens der Präsident, der Kanzler und der Dekan des betreffenden Fachbereiches angehören sollen.

§ 6 Mitglieder der An-Institute

(1) Die Satzung des An-Instituts muss sicherstellen, dass die leitende Wissenschaftler nach wissenschaftlichen Kriterien in Anlehnung an hochschulübliche Verfahren berufen werden. Mindestens einer der leitenden Wissenschaftler muss hauptamtlicher Professor an der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

(2) Bei Hochschulmitgliedern, die einem An-Institut angehören, müssen die dienstlichen und die privaten Aufgaben gegeneinander abgrenzbar sein. Es ist klarzustellen, dass Fachbereich und Universität bei Freiwerden einer Stelle der Universität befugt sind, deren Neubesetzung auch abweichend von der Ausrichtung der Einrichtung vorzunehmen. Das Nähere wird in dem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 7 Finanzierung

(1) Zur Ausstattung und Finanzierung des An-Instituts dürfen Mittel der Universität grundsätzlich nicht herangezogen werden; Folgekosten, die die Universität treffen, dürfen nicht entstehen. § 36 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 oder eine diese gesetzliche Bestimmung ersetzende Regelung bleibt unberührt.

(2) Eine Haftung der Universität für Haushaltsdefizite des An-Instituts kommt nicht in Betracht.

(3) Für die Nutzung von Einrichtungen und den Einsatz von Personal der Universität gelten - insbesondere im Hinblick auf die Erstattung eines Nutzungsentgeltes - die allgemeinen Bestimmungen. Näheres kann in dem Kooperationsvertrag geregelt werden.

§ 8 Befristung der Zustimmung, Widerruf

(1) Die Universität erteilt die Zustimmung zur Errichtung eines An-Instituts für die Dauer von drei Jahren. Die Frist beginnt mit der Eintragung des An-Instituts in das Vereinsregister.

(2) Die Zustimmung kann auf der Grundlage einer positiven externen Beurteilung jeweils für die Dauer von drei Jahren verlängert werden. Das Nähere ist in dem Kooperationsvertrag zu regeln.

(3) Die Universität kann ihre Zustimmung zur Führung ihres Namens jederzeit widerrufen, wenn ihr die Weiterführung ihres Namens durch das An-Institut nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die Universität schließt mit den am 1. Oktober 2002 bestehenden und in das Vereinsregister eingetragenen An-Instituten Kooperationsverträge nach § 1 Absatz 4. In ihnen sind insbesondere zu regeln:

1. die Nutzung universitärer Ressourcen,
2. die externe Beurteilung des An-Instituts, die spätestens im Sommersemester 2006 durchzuführen ist, sowie

die Beachtung der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinien.

(2) Hat die externe Beurteilung kein positives Ergebnis, ist die Universität gegenüber dem An-Institut berechtigt, die Führung ihres Namens zu widerrufen.

Richtlinien für die Errichtung von An-Instituten	01.04.2003	2.80.00 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität (MUG) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Grundsätze des Ständigen Ausschusses II für die Zustimmung zur Errichtung privatrechtlich-organisierter wissenschaftlicher Einrichtungen unter Verwendung des Namens der Universität vom 23. Juni 1988“ außer Kraft.

Gießen, 28. August 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident
der Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-711-09/2-P02-66-2-3
(RL-Anl-Sen-B-2002-08-28)